

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystr. 2
1031 Wien

Ihre Zahl: BMG-92101/0008-II/A/3/2014
Ihre Nachricht vom: 25.7.2014

Name/Durchwahl: Mag. Barbara Di Paola / 5309
Geschäftszahl (GZ): BMWFW-14.690/0028-Pers/6/2014
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMG; Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Entwurf; Stellungnahme des BMWFW

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Wirtschaft beehrt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Entwurf

1. Allgemeines

1.1. Es sollte jedenfalls klargestellt werden, dass sich die entsprechenden Bestimmungen im Ärztegesetz auf nach österreichischem Recht errichtete Universitäten beziehen.

1.2. Die aus Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wesentlichste Änderung für den universitären Bereich betrifft den Wegfall der Bestimmung, dass im Bereich von Universitätskliniken die Anzahl der in Ausbildung zum Facharzt befindlichen Personen mit der Zahl der an der jeweiligen Abteilung tätigen Fachärzte begrenzt ist. In Zukunft ist die Anzahl der Ausbildungsplätze sowohl für den Arzt für Allgemeinmedizin als auch für Fachärzte von der Ärztekammer festzulegen. Besonders wichtig ist daher das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gemäß § 9 Abs. 11 und § 10 Abs. 13 in der Fassung des vorliegenden Begutachtungsentwurfes.

1.3. Die in der Novelle enthaltene vorgeschlagene Form der Basisausbildung trägt den Bedürfnissen des universitären Betriebs an den Universitätskliniken nur unzureichend Rechnung, insbesondere sind Schwierigkeiten und Beeinträchtigungen für die wissen-

schaftliche Forschung und die damit verbundenen Karrierewege zu befürchten. Eine Flexibilisierung in den zu absolvierenden Inhalten sowie eine angemessene Übergangsfrist zur Umsetzung der erforderlichen Mechanismen wären notwendig. Die in der Novelle vorgesehene Flexibilisierung der Kernarbeitszeit für Turnusärzte wird begrüßt, solange damit die Qualität der postpromotionellen Ausbildung gehoben werden kann.

1.4. Die Anzahl und Planung der an den Medizinischen Universitäten verfügbaren Ausbildungsstellen wären mit den Ressourcen der Medizinischen Universitäten in Einklang zu bringen, weshalb eine Einbeziehung und Abstimmung mit den Medizinischen Universitäten unverzichtbar ist. Eine Festlegung der Anzahl der Ausbildungsstellen durch die Ärztekammer ohne Einbeziehung der Medizinischen Universitäten und anschließender Zustimmung durch das BMFWF wird abgelehnt.

1.5. Der enthaltene Vorstoß zur Abschaffung der approbierten Ärztinnen und (Ärzte zu § 235 Abs. 2 Ärztegesetz, Ziffer 29) kann nicht gutgeheißen werden, da hier eine massive Beeinträchtigung und Schwächung des Universitäts- und Forschungsstandorts Österreichs durch entstehende Einschränkungen und Behinderungen für (Gast-)Forscherinnen und Forscher aus dem Ausland zu befürchten sind. Auch für die postpromotionelle Ärzteausbildung sind massive Standortnachteile gegenüber dem übrigen EU-Raum zu befürchten.

1.6. Zusätzlich wäre die Konformität dieses Vorschlags mit den geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen zu hinterfragen.

2. Anpassungen an die Terminologien im Universitätsgesetz 2002 und Privatuniversitätengesetz

Nach dem Vorblatt umfasst das Vorhaben unter anderem auch die Maßnahme "Anpassungen an die Terminologien im Universitätsgesetz 2002 und Privatuniversitätengesetz". Diese wurden im Entwurf jedoch nicht durchgehend vorgenommen.

Insbesondere wäre durchgehend - wie im Folgenden aufgezeigt - die Wortfolge „bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist“ zu ergänzen. Es wären daher diesbezüglich noch folgende Änderungen im Ärztegesetz 1998 vorzunehmen (die Änderungen sind jeweils im Fettdruck):

2.1. Zu § 34 (Professoren mit ausländischen medizinischen Doktoraten):

Der letzte Satz dieser Bestimmung sollte lauten:

"Ist ihre *venia docendi* auf ein Teilgebiet des Sonderfaches beschränkt, so sind sie nur zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Universitätskliniken, Klinischen Instituten und sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten **bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist** auf jenem Gebiet berechtigt, für das sie die *venia docendi* besitzen."

2.2. Zu § 35 (Ärztliche Tätigkeit in unselbstständiger Stellung zu Studienzwecken):

2.2.1. § 35 Abs. 2 Z 1 sollte lauten: "Die im Abs. 1 genannten Ärzte dürfen in unselbstständiger Stellung und zu Studienzwecken tätig werden

1. in Universitätskliniken, Klinischen Instituten oder sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten **bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist** im Rahmen der ihnen zugewiesenen Obliegenheiten mit Bewilligung des Leiters der betreffenden Organisationseinheit oder allfälligen Untereinheit jeweils bis zur Dauer eines Jahres;

2.2.2. Der letzte Satz in § 35 Abs. 3 sollte lauten: "Über Anträge auf zeitlich unbefristete Verlängerung entscheidet die Österreichische Ärztekammer, hinsichtlich der Ärzte, die in Universitätskliniken, Klinischen Instituten oder sonstigen Organisationseinheiten einschließlich allfälliger Untereinheiten von Medizinischen Universitäten **bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist** tätig sind, im Einvernehmen mit dem Bundesminister **für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**.

2.3. Zu § 66a (Eigener Wirkungsbereich):

§ 66a Abs. 1 Z 13 sollte lauten: "Mitwirkung an den Einrichtungen der österreichischen medizinischen Universitäten **bzw. Universitäten, an denen eine Medizini-**

sche Fakultät eingerichtet ist und sonstigen inländischen Hochschuleinrichtungen zur ärztlichen Aus- und Fortbildung,"

2.4. Zu § 118b (Wissenschaftlicher Beirat):

§ 118b Abs. 2 Z 11 sollte lauten: "einem von der Universitätskonferenz bestellten Vertreter der Medizinischen Universitäten **bzw. Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist,**"

3. Zu Ziffer 30 des Entwurfs (§ 236 neu):

3.1. Die geplante Bestimmung des § 236 sollte lauten (Änderung im Fettdruck): "Soweit in einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes der Begriff Universität verwendet wird, umfasst diese Bezeichnung auch Privatuniversitäten **gemäß Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011.**"

II. Zu den Erläuterungen

Der Aussage zu Ziffer 5 der Erläuterungen, dass die Qualitätsstandards in Universitätseinrichtungen mit den Entwicklungen an den übrigen Krankenanstalten nicht mehr Schritt halten könnten, ist strikt entgegen zu treten.

III. Schlussbemerkung

Unter einem wurde die gegenständliche Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 14.08.2014
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Kölbl

